

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00056 vom 11. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2023.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00056 du 11 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00056 del 11 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1964, war seit dem 13. Februar 1998 mit Y.____, geboren 1964, verheiratet (Urk. 6/1 1-13). Aus der Ehe sind zwei Kinder, geboren 1999 und 2002, hervorgegangen (Urk. 6/1

E. 4

AHVG aufgezählten Gründen (Wiederverheiratung bzw. Tod der Witwe oder des Witwers) endet, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Der EGMR entschied, dass durch diese Bestimmung Witwer diskriminiert werden, indem ihre Hinterlassenenrente, anders als jene von Witwen, mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Er stellte in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welcher ein Diskriminierungsverbot statuiert, in Verbindung mit

Art.

E. 8

EMRK

(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Unter Hinweis auf dieses Urteil meldete sich

X.____ am 20.

Juni 2023 (Eingangsdatum) bei der medisuisse Ausgleichskasse zum Bezug einer Witwenrente an (Urk. 6/1-10). Dazu führte er überdies aus, dass sich sein 2002 geborener Sohn noch in Ausbildung befinde und aufgrund des Todes seiner Mutter eine Waisenrente beziehe (Urk. 6/1 0). Die medisuisse Ausgleichskasse lehnte das Gesuch mit Verfügung vom 22. Juni 2023 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäss der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) und der Mitteilung des BSV an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 bei einer Verwitwung vor dem 11.

Oktober 2022 nur dann Anspruch auf eine Witwenrente bestehe, wenn der Witwer am 11.

Oktober 2022 ein minderjähriges Kind gehabt habe. Da der jüngere Sohn von X.____ an jenem Tag bereits volljährig gewesen sei, bestehe kein Anspruch auf eine Witwenrente (Urk.

3/1). Die von X.____ dagegen am 7.

Juli 2023 erhobene Einsprache (Urk.

3/2) wies die medisuise Aus gleichskasse mit Ein sprache ent scheid vom 1 9. Juli 2023 ab (Urk.

2). 2.

Dagegen erhob X. ____

am 7. August 2023 Beschwerde und beantragte, dass ihm in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 19.

Juli 2023 eine Witwerrente auszurichten sei (Urk.

1 S.

2). In verfahrens recht licher Hin sicht beantragte er, dass das Beschwerdeverfahren zu sistieren sei, bis «laufende Verfahren zur gleichen Frage» entschieden seien (Urk. 1 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin beantragte m it Beschwerde antwort vom 2 2. August 2023 Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit dieser Eingabe reichte sie die Anmeldung des Beschwerde führers zum Bezug einer Witwerrente vom 2 0. Juni 2023 samt Beilagen (Urk. 6/1 -15) ein.

Dazu führte sie aus, dass der Beschwerdeführer an sonsten sämtliche verfahrens relevante Akten bereits mit seiner Beschwerde vom 7. August 2023

aufgelegt habe (Urk. 5). Die Beschwerde antwort vom 2 2. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer — unter Hinweis darauf, dass er die voll stän digen Verfahrensakten am Sitz des Gerichts einsehen könne — mit Verfügung vom 2 5. August 2023 zur Kenntnisnahme zuge stellt (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.